

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1861 an.
1te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen: bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	—	Grö. 80 Grö. für das Kilogr.
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen: bei 35 Fäden und darunter bei 36 bis 43 Fäden bei 44 Fäden und darüber	— 1 2	80 " — " — "
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen: bei 27 Fäden und darunter bei 28 bis 35 Fäden bei 36 bis 43 Fäden bei 44 Fäden und darüber	— 1 1 3	80 " 20 " 90 " — "
Baumwollene Gewebe: gebleichte gefärbte		15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe. 25 Cent. auf das Kilogr. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte		15 pCt. des Werthes.
Baumwollener Sammet, und zwar: seidenartiger (genannt Helvet): roh gefärbt oder bedruckt anderer (Corde, Molekline zc.) roh gefärbt oder bedruckt	— 1	Grö. 85 Grö. für das Kilogr. 10 " 60 " 85 "
Rohs, glatte oder gefärbte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		15 pCt. des Werthes.
Biqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Wolles oder gefärbter Tüll		15 pCt. des Werthes.
Watte und Mousetine, gefärbt oder brochirt, zur Ausstattung der Rubel oder für Verhänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		10 pCt. des Werthes.
Handarbeiten		5 pCt. des Werthes.
Baumwollene Spitzen und Blonden		